

Benutzungs- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Vorpommern-Greifswald

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Benutzungs- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Vorpommern-Greifswald (KVHS VG) erlassen:

I. Benutzungsregelungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald betreibt gemäß § 8 Weiterbildungsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern als anerkannte Einrichtung der Weiterbildung die Kreisvolkshochschule Vorpommern-Greifswald, die die Weiterbildungsgrundversorgung im Landkreis sicherstellt.
- (2) Die Leiter der Volkshochschulstandorte treffen eigenverantwortlich Entscheidungen im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 2 Anmeldung und Anmeldeverfahren

- (1) Für die Nutzung der Volkshochschulangebote ist eine verbindliche Anmeldung der Teilnehmer auf dem Anmeldeformular der Volkshochschule zu den jeweils im Veranstaltungsplan ausgewiesenen Einzelveranstaltungen, Kursen, Studienfahrten usw. erforderlich. Das ausgefüllte Formular kann unterschrieben in dem jeweiligen Volkshochschul-Standort abgegeben oder diesem postalisch oder per Telefax zugeschickt werden. Eine E-Mail-Anmeldung ist verbindlich, wenn der E-Mail das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular beiliegt. Eine Bestätigung der Anmeldung erfolgt nicht. Die Anmeldung über das Internetportal der KVHS VG ist ebenfalls verbindlich. Hier erfolgt eine elektronische Anmeldebestätigung.
- (2) Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Genehmigung der gesetzlichen Vertretung zur Anmeldung erforderlich.
- (3) Bei der Anmeldung ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums erforderlich. Wenn sich die Angaben als fehlerhaft herausstellen, kann ein entsprechender Nachweis im Einzelfall gefordert werden. Die Angabe weiterer persönlicher Daten, die zur statistischen Auswertung oder zur Teilnehmerinformation verwendet werden, geschieht auf freiwilliger Basis.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer die Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der von dem Volkshochschulstandort geplanten Einzelveranstaltungen, Kurse, Studienfahrten usw. entsteht durch die Anmeldung oder Zahlung des Entgelts nicht.

§ 3 Verhaltensregeln

- (1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen benutzten Geräte, Materialien, Einrichtungen und Veranstaltungsräume des Volkshochschulstandortes sorgsam zu behandeln sowie die Haus- und Brandschutzordnung der Gebäude, in denen die Veranstaltungen stattfinden, zu beachten.
- (2) Die Beschäftigten des Landkreises Vorpommern-Greifswald üben das Hausrecht aus. Die Teilnehmer sind verpflichtet, den Weisungen der Beschäftigten der Volkshochschule und der Dozenten Folge zu leisten.

§ 4 Mindestteilnehmerzahl

- (1) Die Teilnehmerzahl je Einzelveranstaltung, Kurs, Studienfahrt usw. beträgt mindestens 10.
- (2) Die Teilnehmerzahl je Schulabschlusskurs beträgt mindestens 8; je Alphabetisierungskurs mindestens 5.
- (3) In Ausnahmefällen können die Leiter der Volkshochschulstandorte oder deren Stellvertreter bei geringerer Teilnehmerzahl nach Einschätzung der Wertigkeit der Einzelveranstaltung, des Kurses, Studienfahrt usw. und der Prüfung der anfallenden Kosten der Durchführung zustimmen.
- (4) Einzelunterricht ist nur möglich, wenn die Teilnehmer das Entgelt für die Mindestteilnehmerzahl entrichtet.

§ 5 Kurswechsel

Entsprechen die Anforderungen eines Kurses nicht den persönlichen Lernvoraussetzungen der Teilnehmer, kann nach schriftlicher Empfehlung des verantwortlichen pädagogischen Personals je nach Verfügbarkeit in einen anderen Kurs höherer oder niedrigerer Niveaustufe gewechselt werden. Ab dem Tag des Wechsels wird das höhere oder niedrigere Entgelt berechnet und ist mit diesem Tage fällig.

§ 6 Rücktritt

- (1) Bis 14 Tage vor Kurs- oder Einzelveranstaltungsbeginn ist der Rücktritt der Teilnehmer von der Anmeldung kostenfrei möglich.
- (2) Ein Rücktritt von der Anmeldung ist gegenüber dem Volkshochschul-Standort schriftlich zu erklären. Es gilt der Posteingangsstempel.
- (3) Bei Vorliegen zwingender Gründe, die eine Teilnahme an der Einzelveranstaltung, Kurs, Studienfahrt usw. unmöglich machen, kann ein sofortiger Rücktritt erfolgen. Der Rücktritt ist gemäß Abs. 2 und unter Angabe der zwingenden Gründe zu erklären.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Volkshochschule kann aus zwingendem Grund Teilnehmern an Einzelveranstaltungen, Kursen, Studienfahrten usw. mit sofortiger Wirkung kündigen.

- (2) Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor:
- a. bei nicht rechtzeitiger Zahlung,
 - b. Verstoß gegen die Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nach erfolgter Abmahnung.
- (3) Eine Erstattung der Entgelte erfolgt in diesen Fällen nicht.

§ 8 Sonstige Regelungen

- (1) Gesetzlicher und freiwilliger Unfallversicherungsschutz durch die KVHS VG besteht nicht.
- (2) Die Haftung des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Unfälle während des Hin- und Rückweges zu bzw. von den Einzelveranstaltungen, Kursen, Studienfahrten usw. übernimmt die KVHS VG keine Haftung.

II. Entgeltregelungen

§ 9 Gegenstand der Entgelterhebung

- (1) Für die Teilnahme an Einzelveranstaltungen, Kursen, Studienfahrten usw. erhebt der Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.
- (2) In besonderen Fällen, wie Einzelveranstaltungen mit besonderer gesellschaftlicher, kultureller und sozialer Bedeutung, können diese Veranstaltungen durch die Leitung des Volkshochschulstandortes entgeltfrei gestellt werden.

§ 10 Höhe der Entgelte

- (1) Das Entgelt für Einzelveranstaltungen und Kurse ergibt sich aus den angegebenen Tarifen und der Anzahl der Unterrichtseinheiten.
Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.
- (2) Die Entgeltsätze für eine Unterrichtseinheit liegen in dem folgenden Rahmen:

Fachbereich Politische Bildung:	1,50 € bis	5,00 €
Fachbereich Kulturelle Bildung:	2,50 € bis	5,00 €
Fachbereich Gesundheitsbildung:	2,50 € bis	5,00 €
Fachbereich Sprachen:	2,00 € bis	5,00 €
Fachbereich Arbeit/Beruf:	3,00 € bis	10,00 €
Fachbereich Alphabetisierung/Grundbildung:		
Alphabetisierung:		0,50 €
Berufsreife:		0,50 €
Mittlere Reife		0,60 €
Junge VHS:		1,50 €

Unterrichtseinheiten entsprechend der Richtlinie für die Förderung der Weiterbildungsgrundversorgung an Volkshochschulen in Mecklenburg-Vorpommern Nr. 2.4 (nicht förderfähige Kurse) werden mit einem Zuschlag von 1,50 € berechnet. Die tatsächliche Ent-

Sämtliche in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verwendeten Amts- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen.

gelthöhe wird auf der Grundlage einer Kalkulation vom Volkshochschulleiter im angegebenen Rahmen festgelegt.

- (3) Für einen späteren Einstieg in einen schon laufenden Kurs ist das anteilige Entgelt zu zahlen.

§ 11 Sonstige Entgelte

- (1) Die Material- und Lernmittelkosten werden nach dem für die Durchführung einer Einzelveranstaltung bzw. eines Kurses tatsächlich entstehenden Sachaufwand erhoben.
- (2) Je Teilnehmer und Unterrichtsstunde ist eine Freikopie möglich. Weitere Kosten für Kopien sind nicht im Entgelt enthalten.
- (3) Für Exkursionen und Besichtigungen werden Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand (Fahrtkosten, Unterbringung, Reisebegleitung, Eintrittsgelder usw.), zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 10 % der Kosten, erhoben.
- (4) Studienreisen sind in Anlehnung an die Qualitätskriterien des Deutschen Volkshochschulverbandes durchzuführen. Sie sind kostendeckend zu kalkulieren und zu erheben.
- (5) Für Prüfungen wird ein Prüfungsentgelt nach den jeweils geltenden Bestimmungen, zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 10 % der Prüfungsgebühren bzw. Prüfungsentgelte, erhoben.
- (6) Für die Teilnahme an Einzelveranstaltungen, Kursen, Studienreisen usw. der Volkshochschule erhalten die Teilnehmer auf Anforderung eine Teilnahmebestätigung.
- (7) Führt der Volkshochschulstandort Bildungsmaßnahmen für Institutionen und Firmen durch, sind kostendeckende Entgelte zu erheben. Ausnahmen bilden gemeinnützige Institutionen und die öffentliche Verwaltung mit ihren nachgeordneten Einrichtungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Diese zahlen die Entgelte gemäß § 10.

§ 12 Ermäßigungen für Kurse

- (1) Ermäßigungen werden nur auf das Entgelt der Kurse gemäß § 10 Abs. 1 gewährt.
- (2) Schüler erhalten bei Vorlage einer Schulbescheinigung oder eines Schulausweises eine Ermäßigung in Höhe von 30 %.
- (3) Anträge auf Ermäßigung sind mit der Anmeldung geltend zu machen und spätestens 5 Arbeitstage nach Anmeldung glaubhaft nachzuweisen.
- (4) Keine Ermäßigung wird gewährt bei:
 - Kursen im Rahmen der Förderung des Europäischen Sozialfonds,
 - Projektförderungen,
 - Kurse der Primärprävention entspr. § 20 SGB V,
 - Kursen und Veranstaltungen im Rahmen der Jungen VHS,
 - Einzelveranstaltungen,
 - Studienreisen und Exkursionen.

§ 13 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Entgeltschuldner ist der Teilnehmer an Einzelveranstaltungen, Kursen, Studienfahrten usw. des Volkshochschulstandortes; bei minderjährigen Teilnehmern haftet auch deren genehmigende gesetzliche Vertretung.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung der Teilnehmer zu der gewünschten Einzelveranstaltung, einem Kurs, einer Studienfahrt usw.
- (3) Die volle Zahlungspflicht entsteht auch dann, wenn Teilnehmer ohne Anmeldung an einer Einzelveranstaltung, einem Kurs, einer Studienfahrt usw. oder Teilen davon teilnehmen. Dies gilt auch bei einmaliger Teilnahme.
- (4) Die Entgelte werden in voller Höhe mit der verbindlichen Anmeldung fällig. Sie sind in bar oder bei technischer Voraussetzung per EC-Karte in den Volkshochschulstandorten zu entrichten. Das Entgelt kann auch nach Erhalt der Rechnung zum Kursbeginn per Überweisung bezahlt werden.
- (5) Als rechtzeitige Zahlung im Sinne des § 7 gilt eine Bar- oder EC-Zahlung des Entgeltes bzw. eine Gutschrift einer Überweisung auf dem Konto des Landkreises Vorpommern-Greifswald bis einen Monat ab dem Tag des Beginns der Veranstaltung.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen ist Ratenzahlung möglich.
- (7) Zahlen Teilnehmer trotz verbindlicher Anmeldung ihr Kursentgelt nicht, ist die Anmeldung für weitere Kurse bis zur Bezahlung ausgeschlossen.

§ 14 Entgelterstattung

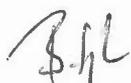
- (1) Bei einem Rücktritt nach Fristablauf gemäß § 6 Abs. 1 erfolgt keine Entgelterstattung.
- (2) Gezahlte Entgelte werden erstattet:
 - a. in voller Höhe, wenn eine Einzelveranstaltung, ein Kurs, eine Studienfahrt usw. aus von dem Volkshochschulstandort zu vertretenen Gründen nicht zustande gekommen ist,
 - b. anteilig, wenn
 - I. eine Einzelveranstaltung, ein Kurs, eine Studienfahrt usw. aus von dem Volkshochschul-Standort zu vertretenen Gründen nur teilweise stattfindet,
 - II. Teilnehmer aus dringenden Gründen nicht mehr in der Lage sind, weiter an der Einzelveranstaltung, einem Kurs, einer Studienfahrt usw. teilzunehmen.
Dringende persönliche Gründe liegen insbesondere bei Wohnortwechsel, der ein Erreichen des Kurs- oder Veranstaltungsortes im zumutbaren Rahmen ausschließt, bei längerfristiger Krankheit oder bei nicht vorhersehbaren beruflichen Veränderungen vor. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet die Leitung des Volkshochschulstandortes nach Ermessen.
- (3) Eine Entgelterstattung ist im Falle des Absatzes (1) Nr. b/II von Teilnehmern schriftlich geltend zu machen. Es gilt der Posteingangsstempel. Bei Barzahlungen ist die Quittung mit einzureichen.
- (4) Bei unregelmäßiger Teilnahme erfolgt keine Entgelterstattung.

- (5) Ein erforderlicher Wechsel von Dozenten, Kursleitern o. Ä. begründet keine Entgelt-
stattung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Entgeltordnung der Volkshochschule Ostvorpommern vom 01.01.2005, die Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 01.07.2010 sowie die Honorar- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Uecker-Randow vom 09.03.2009 außer Kraft.

Greifswald, 14. MAI. 2014



Dr. Barbara Syrbe
Landrätin